

WIDMUNG

Widmung einer sonstigen Straße in der Ortsgemeinde Rieden

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rieden hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Beschluss gefasst, die nachfolgende sonstige Straße gemäß § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413) für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

„**Eifelterrasse**“ bestehend aus dem Straßenflurstück Gemarkung Rieden, Flur 7, Flurstück-Nr. 317/100 (706 m² groß).

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Erschließungsanlage ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sonstige Straße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3 b, bb LStrG).

Die Verkehrsfläche ist im Lageplan farblich dargestellt, der bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 85, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Dieser kann während den Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	
montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Widmung wird einen Monat nach Bekanntmachung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz gewahrt.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung – EU-NR. 910/2014 v. 23.07.2014) an die Adresse vg-mendig@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform wird nicht gewahrt durch Übermittlung einer einfachen E-Mail, sofern die o.g. Signaturanforderungen nicht beachtet werden.

Mendig, den 16.01.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
M e n d i g

(Dienstsiegel)

Jörg Lempertz
Bürgermeister